

Antrag Abbruchanzeigen

Sofern die Beseitigung einer baulichen Anlage nicht verfahrensfrei ist (siehe unten), ist die beabsichtigte Beseitigung mindestens einen Monat vorher der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Wenn die Gemeinde keine planungsrechtlichen Schritte zur Verhinderung der Beseitigung unternimmt und die Bauaufsichtsbehörde keine aufsichtlichen Maßnahmen ergreift, kann nach Ablauf des Monats mit der Beseitigung begonnen werden.

Etwas anderes gilt, wenn für die Beseitigung eine anderweitige behördliche Gestattung, Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist. So ist zum Beispiel die Beseitigung eines Denkmals nur zulässig, wenn hierfür eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vorliegt. Diese ist zusätzlich zur Erstattung der Beseitigungsanzeige zu beantragen. Wird die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nicht erteilt, darf das Denkmal nicht beseitigt werden.

1. anzeigepflichtige Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 BayBO)

- [Anzeige der Beseitigung](#)
- Kopie vom amtlichen Lageplan mit Eintragung des Abbruchs (nach *BauVorIV*)
- [statistischer Abgangsbogen](#)

2. verfahrensfreie Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 BayBO)

Der Abbruch bedarf keiner Anzeige und keiner weiteren Information. Ggf. ist eine Erlaubnis nach Denkmalrecht erforderlich; der Erhebungsbogen Bauabgang ist nachzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilabbruch einer baulichen Anlage nach Art. 55 (1) BayBO baugenehmigungspflichtig ist.